

§ 104.

Im letzten Absatze, welchen die zweite Kammer ganz gestrichen haben wollte, hatte die erste Kammer hinter dem Worte: „Ortspolizei“ eingeschalten: „im letzteren Falle;“ die jenseitige Deputation ist jetzt dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten und man beantragt deshalb:

bei der Einschaltung zu beharren,
jedoch auf Grund des Vereinigungsverfahrens nach dem Worte: „Behörde“ noch einzuschalten: „vorübergehend.“

Zu § 106

einigte man sich gegen zwei Stimmen dahin, den zweiten Absatz, die Haftpflicht der Gemeinde betreffend, zu streichen.

Man empfiehlt:

den Wegfall des Absatz 2 zu genehmigen.

§ 107.

Absatz 2 beantragt man in folgender Fassung anzunehmen:

„Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zusteht.“

§§ 107 b. und 107 c.,

welche von der ersten Kammer eingeschalten waren und die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Unterbeamten betreffen, beantragt man:

fallen zu lassen,

dagegen als § 107 b. einzuschalten:

„Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtcasse Pension zu gewähren.

Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen.“

§ 114

beantragt man in folgender neuen Fassung anzunehmen:

„Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, zwischen beiden eine Vereinigung auch auf dem in § 113 vorgezeichneten Wege nicht erlangt werden, so hat, unbeschadet der Bestimmung in § 129, Folgendes zu gelten: